

Legal Alert

Flughafentgelte – Entwurf einer neuen Regelung

October 2010

Das Amt für Zivilluftfahrt (ULC) hat Grundsätze zu einem Novellengesetz des Luftrechts ausgearbeitet. Die Novelle soll das System der Flughafentgelte, die durch Flughäfen bei Luftfahrtunternehmen erhoben werden, grundlegend ändern. Die Novelle, mit der die Richtlinie 2009/12/EG umgesetzt wird, soll auch zusätzliche Regelungen enthalten, mit denen die Einführung und Erhebung der Flughafentgelte erleichtert werden sollen.

Die Novelle zielt in erster Linie auf eine Differenzierung der Höhe der Flughafentgelte je nach dem Verkehrsaufkommen am jeweiligen Flughafen ab:

Flughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von bis zu 0,5 Millionen Fluggästen jährlich

– Das Flughafenleitungsorgan wird den Flughafentgelttarif einführen dürfen, ohne diesen durch die Regulierungsbehörde genehmigen zu lassen. Der ULC-Präsident kann dagegen von Amts wegen bzw. auf Wunsch eines Flughafennutzers die Anweisung erteilen, den Tarif zu ändern, sollte er festgestellt haben, dass die Flughafentgelte unter Verletzung des Luftrechts oder der internationalen Vorschriften festgelegt wurden.

Flughäfen mit einem Verkehrsaufkommen ab 0,5 bis zu 5 Millionen Fluggästen jährlich

– Die Einführung des Tarifs für Flughafentgelte wird einer Genehmigung des ULC-Präsidenten bedürfen, der die Flughafentgelte auf ihre Rechtskonformität hin prüfen wird.

Flughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 5 Millionen Fluggästen jährlich

– Der Tarif erfordert ebenfalls eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, die die Flughafentgelte nicht nur auf ihre Rechtskonformität, sondern auch auf ihre Übereinstimmung mit dem für den jeweiligen Flughafen genehmigten Generalplan hin prüfen wird. Die Voraussetzung für die Genehmigung des Tarifs wird auch der Abschluss eines Qualitätsübereinkommens über die Flughafenleistungen sein, das das Flughafenleitungsorgan mit den Flughafennutzern wird schließen müssen.

Ungeachtet der Flughafenkategorie sollen Konsultationen mit Flughafennutzern (Luftfahrtunternehmen) immer der Einführung neuer bzw. geänderter Flughafentgelte vorangehen. Die Konsultationspflicht wird im Falle größter Flughäfen erweitert; Leitungsorgane dieser Flughäfen sollen die Konsultationen

regelmäßig jedes Jahr,
vor Beginn einer Großinvestition,
auf Wunsch des ULC-Präsidenten durchführen.

Die umfangreiche Konsultationspflicht soll zur Ausarbeitung eines Konsens zwischen dem Flughafenleitungsorgan und den Flughafennutzern auf dem Gebiet der Flughafentgelte beitragen; diesem Ziel soll auch die vorgenannte Verpflichtung der Parteien, ein Qualitätsübereinkommen über Leistungen, die an den größten Flughäfen erbracht werden, dienen.

Beachtenswert ist auch, dass der Novellentwurf eine zusätzliche Sanktion zur Gewährleistung der ordnungsmäßigen Bezahlung von Flughafentgelten durch die Luftfahrtunternehmen vorsieht. Neben dem bereits bestehenden Recht auf Zurückhaltung von Luftfahrzeugen werden die Flughafenleitungsorgane befugt sein, die Erbringung von Leistungen an Flughafennutzer, die die Konditionen bzw. Zahlungsfristen von Flughafentgelten verletzen, zu verweigern.

Die Novelle des Luftrechts sollte vor der bekanntgegebenen Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2009/12/EG, d.h. vor dem 15. März 2011, in Kraft treten. Dem Gesetzgeber ist somit nicht mehr viel Zeit übriggeblieben.

Ansprechpartner
Szymon Wesołowski

E-mail ►

+48 22 50 50 728

